

Verwaltungsvorschrift zur Beitragsordnung (Beitragsjahresausgleich)

1. Für Mitglieder der Zahnärztekammer Bremen, die den Beitragsgruppen 1.2, 1.3 oder 1.4 zugeordnet sind, können wir auf schriftlichen Antrag des Mitglieds für das abgelaufene Jahr einen Beitragsjahresausgleich durchführen.

Darüber entscheiden wir unter Berücksichtigung der unter Ziff. 3 einzureichenden Nachweise. Das Mitglied zahlt im jeweiligen Beitragsjahr den vollen Beitrag. Wird sein Antrag bewilligt, erstatten wir den zu viel gezahlten Beitrag.

Das Mitglied muss den Beitrag für die Bundeszahnärztekammer unabhängig von einer Teilzeittätigkeit voll bezahlen, weil die Bundeszahnärztekammer nicht nach Teil- und Vollzeittätigkeit unterscheidet.

Für Assistenten, angestellte Zahnärzte und Praxisvertreter legen wir eine regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 36 Stunden als Vollzeittätigkeit und als Basis für den Beitragsjahresausgleich zugrunde. Der Beitrag reduziert sich proportional:

- Bei einer Tätigkeit von bis zu 27 Wochenstunden (Assistenten, angestellte Zahnärzte und Praxisvertreter) setzen wir $\frac{3}{4}$ des jeweiligen verbleibenden Monatsbeitrags an.
- Bei einer Tätigkeit von bis zu 18 Wochenstunden (Assistenten, angestellte Zahnärzte und Praxisvertreter) setzen wir den jeweils halben verbleibenden Beitrag der jeweiligen Beitragsgruppe an.
- Bei einer Tätigkeit von bis zu 9 Wochenstunden (Assistenten, angestellte Zahnärzte und Praxisvertreter) setzen wir ein Viertel des verbleibenden Monatsbeitrags an.

Für die Beitragsgruppe 1.4 ist die Einstufung der Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle durch den jeweiligen Arbeitgeber maßgeblich.

2. Sofern das Mitglied neben der Teilzeittätigkeit weitere Einkünfte aus einer Tätigkeit erzielt, für deren Ausübung die zahnärztliche Approbation maßgeblich ist, berücksichtigen wir diese bei unserer Entscheidung über einen Beitragsjahresausgleich. Sofern diese weiteren Einkünfte das Mindereinkommen durch die Teilzeittätigkeit im Angestelltenverhältnis ausgleichen, ist ein Beitragsjahresausgleich nicht möglich.

3. Das Mitglied reicht uns den Antrag auf Beitragsjahresausgleich mit entsprechenden Nachweisen sowie der Unterschrift seines Arbeitgebers bzw. des vertretenen niedergelassenen Zahnarztes ein. Hierfür ist der Vordruck „Antrag auf Beitragsjahresausgleich“ zu verwenden.

Mit seiner Unterschrift erklärt der Arbeitgeber bzw. die Praxis, in der die Tätigkeit ausgeübt wurde, die Richtigkeit der Angaben.

Das Mitglied fügt seinem Antrag bei:

- ggf. eine Bescheinigung der KZV Bremen über die Genehmigung des Assistenten/angestellten Zahnarztes bzw. des Praxisvertreters mit der Aufschlüsselung für das gesamte Beitragsjahr sowie über die dort gespeicherten Arbeitszeiten.
- eine Jahresgehaltsbescheinigung bzw. im Fall des Praxisvertreters eine Bescheinigung über die im Vertretungszeitraum gezahlte Vergütung (z.B. Rechnung oder Bescheinigung des Praxisinhabers)
- ggf. Angaben über eine Mehrfachbeschäftigung

4. Übliche, im Arbeitsvertrag vereinbarte Urlaubszeiten rechnen wir nicht beitragsmindernd an. Unabhängig von Feier- und Urlaubstagen gilt jeder Monat als voller Beitragsmonat.

5. Krankheitszeiten, die innerhalb der gesetzlichen Lohnfortzahlung von 6 Wochen liegen, begründen keinen Anspruch auf eine Beitragsreduzierung. Bei längeren Krankheitszeiten gilt ggf. eine Einstufung in Nr. 1.5 der Beitragsordnung.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen im Juni 2024.